Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/12 12Os9/74 (12Os10/74), 10Os91/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1974

Norm

FinStrG §19 Abs4

Rechtssatz

§ 19 Abs 4 FinStrG stellt nur eine allgemeine Richtschnur für die Aufteilung des Wertersatzes auf mehrere an einem Finanzvergehen beteiligte Personen dar und kann nicht als Verbot ausgelegt werden, bei einer Tätermehrheit je nach Lage des Falles einen oder mehrere der Täter (oder Mitschuldigen) nicht zum Wertersatz heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 9/74
  Entscheidungstext OGH 12.03.1974 12 Os 9/74
- 10 Os 91/77
  Entscheidungstext OGH 20.09.1978 10 Os 91/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0086574

Dokumentnummer

JJR_19740312_OGH0002_0120OS00009_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at